

Der Bundestag hat am 02. Juli 2009 die Erbrechtsreform verabschiedet

Die wichtigsten Punkte der Reform im Einzelnen

### 1. Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe

Durch die Reform wird die Testierfreiheit des Erblassers gestärkt, indem die Pflichtteilsentziehungsgründe modifiziert werden:

- die Pflichtteilsentziehungsgründe finden zukünftig für Abkömmlinge, Eltern, Ehegatten oder Lebenspartner in gleicher Weise.
- künftig werden alle Personen, die dem Erblasser ähnlich nahestehend wie ein Ehegatte, Lebenspartner oder Kind sind, geschützt; dies sind z.B. auch Stief- und Pflegekinder. Eine Pflichtteilsentziehung ist möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte einer der genannten Personen nach dem Leben trachtet oder ihnen gegenüber sonst eine schwere Straftat begeht.
- der Entziehungsgrund des „ehelosen und unsittlichen Lebenswandels“ entfällt. Stattdessen berechtigt eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteilsberechtigten, wenn es dem Erblasser unzumutbar ist, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen. Gleiches gilt bei Straftaten, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden.

### 2. Erweiterung der Stundungsgründe

Die nach § 2331a BGB bestehenden (sehr engen) Stundungsmöglichkeiten, die nur für Abkömmlinge oder den Ehegatten bestehen, hatten in der Praxis nur geringe Bedeutung. Der Stundungsanspruch wird auf alle Erben ausgedehnt und die Voraussetzungen herabgesetzt werden.

### 3. Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch

Bisher gilt für pflichtteilsbeeinträchtigende Schenkungen eine 10-Jahres-Frist. Verstirbt der Erblasser innerhalb dieser Pflicht, so wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als sei die Schenkung nicht ausgeführt worden. Nach Ablauf von zehn Jahren hat der Pflichtteilsberechtigte demgegenüber keinerlei Ansprüche mehr, es sei denn, dass die Schenkung an den (nicht geschiedenen) Ehepartner ausgeführt wurde oder sich der Schenker umfangreiche Nutzungsrechte (Nießbrauch) vorbehalten hatte, so dass er sich wirtschaftlich des Vermögens nicht begeben hatte.

Soweit nach jetziger Rechtslage die Zehn-Jahres-Frist läuft, wird das „alles-oder-nichts“-Prinzip durch ein Abschmelzungsmodell ersetzt. Für jedes volle Jahr seit Ausführung der Schenkung bis zum Erbfall mindert sich der Pflichtteilsergänzungsanspruch um 1/10. Verstirbt der Erblasser mehr als fünf Jahre nach der Schenkung besteht daher – soweit die Frist zu laufen begann – nur noch ein Anspruch auf 50 % des Pflichtteils.

### 4. Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich

Zukünftig werden Pflegeleistungen bei der Erbaueinandersetzung besser berücksichtigt. Nach bisheriger Rechtslage gibt es erbrechtliche Ausgleichsansprüche nur für einen Abkömmling, der unter Verzicht auf berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt hat. Zukünftig besteht ein Ausgleichsanspruch auch ohne Einkommensverzicht. Der pflegende Abkömmling erhält vorab der Nachlassteilung einen Ausgleich für erbrachte Pflegeleistungen.

## 5. Abkürzung der Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen

Die Verjährung familien- und erbrechtlicher Ansprüche wird der Regelverjährung von 3 Jahren angepasst; im Einzelfall gelten jedoch längere Verjährungsfristen.

### Anmerkung:

Zu beachten ist allerdings, dass die Erbrechtsreform noch nicht durch den Bundesrat ist. Zwar ist kaum zu erwarten, dass es noch Änderungen gibt, als vom Rechtsausschuss und vom Bundestag beschlossen. Aber als Einspruchsgesetz wird die Reform wohl erst in der nächsten und letzten Sitzung des Bundesrats Mitte September auf der Tagesordnung stehen. Theoretisch ist es noch möglich, dass das Gesetz blockiert wird, der Vermittlungsausschuss angerufen werden